

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die bereits errichtete Brücke über das Krummbächlein auf dem Grundstück Fl.Nr. 388 der Gemarkung Breitenbrunn (Gewässer-ausbau) durch Herrn Martin Zeller, Breitenbrunn**

**1. Sachverhalt**

Herr Zeller, Breitenbrunn, errichtete o.g. Brücke, für die eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig ist (Feststellung des Bauamtes der VG Pfaffenhausen, am 25.06.2020 dem LRA mitgeteilt). Herr Zeller beantragte nach Aufforderung des LRA vom 01.06.2021 am 19.07.2021 die wasserrechtliche Gestattung für die bereits errichtete Brücke über das Krummbächlein.

**2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung**

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (Ausbaumaßnahme, die nicht von Nummer 13.18.2 erfasst ist), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

**3. Allgemeine Vorprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

**a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)**

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>überschlägige Angaben zu den Kriterien</b>
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Kleinräumig, Länge 5 m, lichte Breite/Höhe 3/1,20 m, 25 cm Bodenplatte
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Einzelvorhaben, das nicht mit anderen Vorhaben in Zusammenhang steht
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen, keine gravierenden Auswirkungen auf Wasser, Fische, Naturhaushalt, etc., Ausführung bereits erfolgt
dd) Erzeugung von Abfällen	gering
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	während des Baus waren wohl unerheblich

ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	sind keine bekannt geworden
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	sind keine bekannt geworden

**b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)**

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Betroffenheit</b>	
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Fließendes Gewässer, Uferstreifen	
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Keine signifikante Auswirkung auf die natürlichen Ressourcen	
<b>cc) Schutzkriterien</b> <b>Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?</b>	<b>Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen</b>	
	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Allees (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

sonstige nach Art. 23 BayNatSchG			
<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

**c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen** (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	nicht zu erwarten	-
Wasser	Gewässertrübung beim Bau, nun unerheblich	unerheblich
Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere	Gewässertrübung für Fische beim Bau, nun nicht mehr relevant	unerheblich
Pflanzen	keine gravierenden Eingriffe	-
Landschaft	Uferstreifen	unerheblich
Kultur-/Sachgüter	nicht zu erwarten	-
Mensch	nicht zu erwarten	-

**d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (durch die bereits errichtete Brücke über das Krummbächlein auf dem Grundstück Fl.Nr. 388 der Gemarkung Breitenbrunn -Gewässerausbau-) sind nicht zu erwarten.

**4. Ergebnis der Prüfung**

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 12.10.2021  
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Daser Martin  
Sachgebietsleiter

Hanni Matt

